

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**

Nummer	Objekte
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1	Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
2	Altenwohnheime
3	Pflege- und Betreuungsobjekte gemäß § 68 Abs. 1, Ziffer 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und / oder Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
5	Beherbergungsbetriebe gemäß Sonderbauverordnung, Teil 2 (SBauVO)
6	Obdachlosenunterkünfte
7	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
8	Campingplätze (Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung)
	<b>Versamlungsobjekte</b>
9	Versamlungsobjekte im Sinne der Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO)
	<b>Versamlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen</b>
10	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
11	Schank-/Speisewirtschaft in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Feifläche)
12	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
13	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 400 qm

Nummer	Objekte
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
14	Schulen gemäß Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
15	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
16	Schulgebäude (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
17	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
18	Hochhäuser gemäß Sonderbauverordnung, Teil 4 (SBauVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
19	Objekte gemäß Sonderbauverordnung, Teil 3 (SbauVO)
20	Verkaufsstätten, für die die SbauVO, Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
21	Verkaufsstätten in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
22	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer 1.600 qm
23	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
24	Museen
25	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
26	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5 (SbauVO)
27	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 100 qm

Nummer	Objekte
	<b>Gewerbeobjekte</b>
28	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
29	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
30	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
31	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
32	Betriebe gemäß Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz oder weiterer Verordnungen/Vorschriften bezüglich sämtlicher als gefährlich im Sinne der genannten Vorschriften eingestufte Prozesse
33	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 qm
34	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
35	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
36	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
37	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
38	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
39	Hochregallager

Nummer	Objekte
	<b>Sonderobjekte</b>
40	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
41	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter umbautem Raum
42	Kirchen und Gebetsstätten
43	Unterirdische Verkehrsanlagen
44	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
45	Hotel- und Gaststättenschiffe
46	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
47	Bahnhöfe
48	Objekte, die sich nicht unter den Nummern 1 – 47 einordnen lassen und von der Feuerwehr Herford –Vorbeugender Brandschutz– als brandschaupflichtig eingestuft werden

alte Fassung